



Ausschussdrucksache 21(4)022

vom 23. Juni 2025

Schriftliche Stellungnahme

von TERRE des HOMMES, Osnabrück

vom 20. Juni 2025

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

BT-Drucksache 21/321

Berlin, 20.06.2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär
Schutzberechtigten (BT-Drucksache 21/321) anlässlich der öffentlichen Anhörung im
Innenausschuss des Deutschen Bundestags am 23. Juni 2025**

Terre des Hommes nimmt gemeinsam mit dem Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen (BBZ) nachfolgend kurz Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD. Die geplante Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten greift negativ in die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien ein, steht im Widerspruch zum in EU-Grundrechtecharta (GRCh) und UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) normierten Kindeswohlvorrang und verhindert die Integration von geflüchteten Minderjährigen. Wir lehnen die geplante Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten daher ab.

Nachfolgend zusammenfassend die aus Sicht von Terre des Hommes zentralen Prüfsteine für die Bewertung des Gesetzentwurfes:

- **Kindeswohlvorrang für subsidiär Schutzberechtigte**

Die geplante Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte stellt einen schwerwiegenden Eingriff in ihre Kinder- und Menschenrechte dar (Art. 8 EMRK, Art. 3, 10 UN-KRK, Art. 7, 24 Abs. 2 GRCh und Art. 6 GG). Deutschland ist als Vertragsstaat der UN-KRK verpflichtet, das Kindeswohl bei Anträgen auf Familiennachzug vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK). Von einer Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wären insbesondere unbegleitete Minderjährige trotz ihrer Vulnerabilität besonders hart betroffen, die in den nächsten zwei Jahren volljährig werden: die Möglichkeit, ihre Familienangehörigen nachziehen zu lassen, erlischt mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Auch Frauen und Kinder, die in Konfliktregionen zurückbleiben mussten, sind besonders betroffen, da sie in Folge einer Gesetzesänderung noch deutlich länger vom Familienzusammenleben in Sicherheit ausgeschlossen würden. Wie in einem gemeinsamem Appell von 30 Kinder- und Menschenrechtsorganisationen im Mai 2025 gefordert,¹ sollten Personen mit subsidiärem Schutzstatus im Hinblick auf den Familiennachzug den Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gleichgestellt werden, da auch bei ihnen regelmäßig eine vergleichbare Schutzbedürftigkeit vorliegt und die Differenzierung beim Familiennachzug weder mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK) noch mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK) in Einklang steht.

¹ Siehe: [Aufruf zum Tag der Familie Familien gehoeren zusammen 15.05.2025.pdf](#)

- **Der Familiennachzug ist ein legaler Zugangsweg**
Der Familiennachzug stellt einen der wenigen legalen Fluchtwege für Menschen dar, die in Krisen- und Kriegsgebieten leben müssen. Vor der Einreise durchlaufen sie aufwändige Antrags- und Visumsverfahren und reisen nach abgeschlossener Prüfung auf offiziellem Weg in Deutschland ein. Eine Aussetzung des Familiennachzugs könnte dazu führen, dass mehr Menschen aus Ermangelung an Alternativen versuchen, auf gefährlichen und irregulären Fluchtrouten nach Deutschland zu gelangen, um mit ihren Familien vereint zu sein.
- **Eine Aussetzung des Familiennachzugs führt nicht zu einer Entlastung der Kommunen**
Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte ist bislang bereits auf ein Kontingent von 12.000 Personen pro Jahr beschränkt. Daher würde eine Aussetzung zwar einen erheblichen menschlichen und humanitären Preis haben, jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf die Auslastung der Kommunen zeigen. Ganz im Gegenteil: Familiennachzug ist auch für die aufnehmenden Kommunen planbar und die Identität der Einreisenden wird schon im Vorfeld geklärt.
- **Schwerwiegende psychosoziale Folgen durch Familientrennung**
Die Trennung von ihren Eltern oder Geschwistern birgt für schutzsuchende Kinder erhebliche Risiken für ihre Entwicklung. Studien zeigen, dass Kinder, die von ihren Familien getrennt werden, mit langfristigen negativen Folgen zu kämpfen haben können. Dies hat nachhaltig Einfluss auf ihre Selbstwirksamkeit, ihre schulische, soziale und gesundheitliche Entwicklung und damit einhergehend ihre Integration in die Gesellschaft.³ Eine Einschränkung ihrer Rechte fällt nicht nur ihnen selbst zu Lasten, sondern auch den örtlichen Aufnahme- und Hilfestrukturen. Auch Projektpartner von Terre des Hommes berichten immer wieder aus der Praxis, dass Kinder und Jugendliche, die von ihren Familien getrennt sind, unter enormer psychischer Belastung leiden.
- **Familiennachzug fördert Integration und Teilhabe**
Der Familiennachzug ist unerlässlich für eine gelungene Integration. Durch die Unterstützung des familiären Umfelds wird das Ankommen und der Einstieg in die Schule, das soziale Umfeld und nicht zuletzt in Aus- und Weiterbildungen und den deutschen Arbeitsmarkt erleichtert.

Sollte die Aussetzung trotz der wichtigen Gründe, die gegen eine Aussetzung sprechen, erfolgen, müssen mindestens folgende Änderungen im Gesetzesentwurf vorgenommen werden:

1. Ausnahme von Personen im laufenden Verfahren

Zumindest Personen, die sich in bereits laufenden Verfahren befinden, müssen mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip, von der geplanten Aussetzung des Familiennachzugs ausgenommen werden.² Wie auch in der Aussetzungsregelung 2016 (Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, BGBl. I, S. 390) braucht es hierzu eine Stichtagsregelung, die sich auf den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bezieht.

Die aktuell vorgesehene Regelung würde bedeuten, dass auch Personen, die bereits einen Visumsantrag gestellt haben oder auf der Warteliste für einen Botschaftstermin zur Antragsstellung stehen und sich seit Langem um einen Familiennachzug bemühen, von der Aussetzung betroffen wären. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Antragstellenden keinen Einfluss auf den Zeitpunkt ihres Termins für die Visaantragsstellung haben, da dieser vom Auswärtigen Amt beziehungsweise den deutschen

² Ausgenommen von der Regelung sind laut Gesetzesbegründung im aktuellen Gesetzesentwurf nur Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits von einer Auslandsvertretung eine Einladung zur Visierung bzw. Visumabholung erhalten haben oder bei denen die Erteilung eines Visums Folge eines zuvor außergerichtlich oder gerichtlich geschlossenen Vergleichs ist.

Auslandsvertretungen festgelegt wird. Zusätzlich erschwert wird die Situation dadurch, dass einige Auslandsvertretungen die Bearbeitung von Anträgen z.B. aufgrund der Sicherheitslage für bestimmte Zeit komplett ausgesetzt haben (z.B. Botschaft Beirut zwischen Oktober 2024 – Februar 2025), wodurch Termine ohne Verschulden der Antragstellenden abgesagt oder verschoben wurden.

Zwei Beispiele aus der Beratungspraxis:

Ein unbegleiteter Minderjähriger möchte seine Eltern und Geschwister aus Syrien nachholen. Nach einjähriger Wartezeit auf einen Termin bei der Deutschen Botschaft in Beirut, mussten sie aufgrund der Schließung der Visastelle aufgrund der Sicherheitslage in Beirut im Oktober 2024 einen neuen Termin bei der Botschaft in Amman anfragen. Aufgrund einer schweren Krankheit der jüngsten Tochter bemühte sich die Familie seitdem intensiv um einen Vorzugstermin, um für sie eine lebensrettende medizinische Behandlung in Deutschland wahrnehmen zu können. Während des langwierigen Verfahrens zur Überprüfung der Dringlichkeit seitens der zuständigen Stellen, verstarb die jüngste Tochter aufgrund der Krankheit. Letztendlich wurde der Familie Anfang Juni ein Termin zur Vorsprache bei der Deutschen Botschaft in Amman erteilt.

Eine verwitwete Mutter aus Syrien hat nach mehr als einjähriger Wartezeit einen Termin zur Vorsprache bei der Deutschen Botschaft in Amman bekommen und diesen unter dem Aufwand einer langen und kostspieligen Anreise mit zwei kleinen Kindern wahrgenommen, um zu ihrem minderjährigen Sohn nach Deutschland nachzuziehen. Das Kind in Deutschland ist seit zweieinhalb Jahren von seiner Mutter und seinen Geschwistern getrennt. Der Vater ist im Krieg in Syrien gestorben. Das Kind leidet sehr unter der Trennung und unter Verlustängsten und versteht nicht, warum er so lang auf seine Familie warten muss. Seitdem seine Familie Anfang Juni einen Termin in der Deutschen Botschaft in Amman wahrgenommen hat, geht es ihm spürbar besser und die Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen ist groß.

Da in beiden Fällen zum Zeitpunkt der Gesetzesabstimmung noch keine Einladung für die Abholung eines Visums vorliegt, wären die Familien aller Voraussicht nach von der Aussetzung betroffen.

Personen, die sich bereits im Verfahren befinden, müssen von der Aussetzung ausgenommen werden. So wird auch sichergestellt, dass aus der beabsichtigten zweijährigen Aussetzung nicht eine längere unzumutbare Trennung für Familien wird. Das Nachzugsrecht von Minderjährigen mit subsidiärem Schutz, die während der Zeit der Aussetzung volljährig werden, sollte erhalten bleiben.

2. Härtefallregelung:

Eine Aussetzung des Nachzugs ist nur rechtens, wenn eine Härtefallregelung vorhanden ist, durch die in besonderen Fällen ein Nachzug auch während der Aussetzung möglich ist (EGMR 9. Juli 2021 (M.A. v. Denmark, Az. 6697/18)). Die Erfahrungen mit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten zwischen 2016 bis 2018 mit § 22 S. 1 AufenthG als Härtefallregelung zeigen, dass diese Hürde extrem hoch ist, klare Kriterien für eine Härtefallentscheidung fehlen und de facto ein Nachzug über § 22 S. 1 AufenthG in nur sehr wenigen Ausnahmefällen ermöglicht wurde.³ Gleichzeitig wissen Terre des Hommes und BBZ aus der Praxis, dass sowohl Betroffene als auch staatliche Stellen einen extrem hohen Arbeits- und Ressourcenaufwand betreiben mussten, um Härtefallanträge zu stellen und zu bearbeiten. Gleichzeitig wurden viele Anträge abgelehnt, bei denen aus Sicht der Beratung eigentlich von einem Härtefall auszugehen war.

³ In der Zeit der letzten Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten von Anfang 2016 bis Mitte 2018 wurden lediglich 280 Visa nach § 22 AufenthG erteilt, siehe: [Drucksache 19/27462](#).

Zwei Beispiele aus der Beratungspraxis:

Ein Vater wollte seine 13- und 15-jährigen Kinder nachholen, die mittellos mit ihrer über 70-jährigen Großmutter wohnten. Die Mutter war vermisst. Der Härtefallantrag wurde abgelehnt.

Eine Mutter durfte ihren erkrankten Ehemann nachholen, nicht aber ihre 17-jährige Tochter, die sich bis dahin um den Ehemann/ihren Vater gekümmert hatte.

Aufbauend auf die Erfahrungen zwischen 2016-2018, sollten damalige Fehler vermieden werden. Die Gesetzesbegründung des vorliegenden Gesetzentwurfs sieht zwar vor, dass die Dauer der Trennung, das Kindeswohl sowie unüberwindbare Hindernisse, die Familieneinheit im Herkunftsland herzustellen, im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Das Kindeswohl muss jedoch vorrangige Berücksichtigung finden und es braucht klare Kriterien direkt im Gesetz, die den Schutz von Kindern und anderen vulnerablen Gruppen garantieren und eine rechtssichere Anwendung der Härtefallregelung gewährleisten.

Kontakt:

Terre des Hommes Deutschland e.V., Email: region-europa@tdh.de

Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen (BBZ), Email: info@bbz-berlin.de